
Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungsbedingungen

Stand: 22.09.2011

für die Vergabe von Bauleistungen im Hoch-, Straßen- und Brückenbau

A. Einheitliche Regelungen

Hinweis

„Der Auftraggeber verfährt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A).

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor der Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber bereit gestellten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist – ausgenommen vom Leistungsverzeichnis – unzulässig. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Selbstgefertigte Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber bereit gestellten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 3.3 Das Angebot muss vollständig sein. Sofern fehlende Erklärungen oder Nachweise der Vergabestelle auf entsprechende Nachforderung nicht fristgerecht nachgeliefert werden, muss das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.
Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (Eintragungen mit Bleistift sind unzulässig).
- Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ so ist seitens des Bieters – sofern ein abweichendes Produkt angeboten wird - dieses eindeutig und vollständig zu benennen (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung). Die Gleichwertigkeit des abweichend angebotenen Produkts ist auf Anforderung fristgerecht nachzuweisen.
- Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ so ist seitens des Bieters – sofern er dieses Produkt anbietet – dies in Ziffer 10 des Angebotsschreibens zu erklären..
- Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Angebotsausschluss.
- Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- Das Angebot muss die geforderten Preisangaben enthalten. Fehlende Preisangaben führen – sofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nr. 1 c) VOB/A erfüllt sind - zwingend zum Angebotsausschluss.
- Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- Sofern das Angebot sowohl in digitaler Form (z.B. Gaeb-Datei) als auch in Papierform abgegeben wird, ist bei evt. Abweichungen die Papierform maßgebend.
- Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Absatz 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umgelegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent (2 Nachkommstellen) anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungspreise usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.
- Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.
- Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.
- Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 3.5 Wenn den Vergabeunterlagen Formblätter zur Preisauflgliederung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben.
- 3.6 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Die nicht fristgerechte Vorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.
- 3.7 **Elektronische Angebotsabgabe**
- Sofern zugelassen, sind elektronische Angebote über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Sämtliche Informationen zum Vergabeverfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Bieterkommunikation). Das elektronische Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist hinterlegt sein.

Bei der Angebotsabgabe mit fortgeschrittener elektronischer Signatur sind Signaturkarte und -gerät nicht erforderlich. Die Signatur erfolgt über ein Softwarezertifikat. Dieses kann unter www.sparkassen-shop.de/evergabe (S-Trust) beantragt werden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen.

Bei der Angebotsabgabe mit qualifizierter elektronischer Signatur wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert und elektronisch abgegeben. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Die fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronischer Signatur umfasst das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen

3.8 Schriftliche Angebotsabgabe

Sofern eine schriftliche Angebotsabgabe zugelassen oder gefordert ist, ist der von der Vergabestelle übersandte Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen und zu eigenhändig unterschreiben. Die Angebotsabgabe erfolgt in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Vergabestelle. Das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein. Der Umschlag ist eindeutig zu kennzeichnen und nach Möglichkeit mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu beschriften.

- 3.9 Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen

4 Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote werden ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder der Angebotsaufforderung erklärt, dass er diese nicht zulässt.

- 4.2 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage erstellt und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

- 4.3 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestkriterien bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 4.4 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.5 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingungen) für Nebenangebote gelten, so hat der Bieter dies im Nebenangebot zu erklären.

- 4.6 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 4.7 Nebenangebote, die den Nrn. 4.2 – 4.6 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 5.2 Bei Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmer

Der Umfang der Übertragung von Leistungen auf andere Unternehmer ist mit Angebotsabgabe auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu erklären.

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung des Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er dem Auftraggeber hinsichtlich der Eignung nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Er hat auf Verlangen der Vergabestelle die entsprechenden Eignungsnachweise der anderen Unternehmen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau

Die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Regelungen gelten nur für Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaus:

- 3.10** Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
- 3.11** Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt. Ansonsten gilt Nummer 3.7 Teil A letzter Satz sinngemäß.
- 4.8** Sind Nebenangebote zugelassen und wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mindestens nachzuweisen
- dass die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
 - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in den Einheitspreisen eingerechnet sind,
 - die erforderliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegt.

Für die Abfallbeseitigung sind die Gebühren zu benennen, die vom Auftraggeber unmittelbar zu tragen sind. Die Erklärungen und Nachweise sind mit dem Nebenangebot vorzulegen; unvollständige Nebenangebote werden von der Wertung ausgeschlossen.